

Verfassung der Stiftung „Stipendienfonds Hermann-Lietz-Schulen“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stipendienfonds Hermann-Lietz-Schulen“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
Sie hat ihren Sitz in 36145 Hofbieber, Landkreis Fulda.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Ausbildung insbesondere an Hermann-Lietz-Schulen.

Der Stiftungszweck wird durch die Förderung geeigneter und/oder bedürftiger Schüler oder sonst wie besonders förderungswürdiger und förderungsbedürftiger Schüler und Studierender verwirklicht.

Die Förderung kann erfolgen durch:

- a.) die Vergabe von Stipendien,
- b.) Fördermaßnahmen zur Teilnahme an Studienreisen, Förderwettbewerben, Arbeits- und Forschungsaufenthalten, Fachkongressen und anderen Lehrveranstaltungen im In- und Ausland,
- c.) die Bezuschussung von Sachaufwendungen (Literatur, Arbeitsmaterialien, technische Ausrüstungen, Schreib- und Druckkosten etc.) sowie
- d.) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, die auf den vorgenannten Gebieten tätig sind.

Der Stiftungszweck wird ferner durch die Information der Öffentlichkeit über die Hermann-Lietz-Pädagogik zum Zwecke der Verbreitung und Nutzbarmachung des Gedankengutes von Hermann Lietz erfüllt. Dies kann insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Seminaren sowie die Herstellung und Bereitstellung von Informationsmaterial zur Hermann-Lietz-Pädagogik, der sogenannten Reformpädagogik, verwirklicht werden.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck nachhaltig zu verwirklichen.

Die Stiftung ist in ihrem Wirkungsbereich räumlich nicht begrenzt.

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung auf Vorschlag des Vergabeausschusses.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten oder zu vermehren. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen

Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Verwaltungsrat, das Kuratorium und der Vergabeausschuss.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Auslagen und Aufwendungen werden ihnen erstattet, soweit sie darauf Anspruch erheben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, die Mitglied im Verein „Altbürger und Freunde der Hermann-Lietz-Schulen e. V.“ – 5 VR 493 AG Fulda – sein müssen.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsperiode führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Verwaltungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der 4-jährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der Schatzmeister ist zugleich auch Stellvertreter des Vorsitzenden.

Mitglieder des Verwaltungsrates der Stiftung dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung und ist für sämtliche Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht durch diese Verfassung einem anderen Organ der Stiftung übertragen sind. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
4. die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
6. Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern des Kuratoriums.

Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, so weit es der Umfang der Geschäfte erforderlich macht und die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt. Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates können nicht Angestellte der Stiftung sein.

Der Vorsitzende oder der Schatzmeister vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder, die Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Kuratoriums erhalten jeweils Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 10 Geschäftsführer

Ist ein Geschäftsführer bestellt, führt dieser die laufenden Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich, berichtet diesem in regelmäßigen Zeitabständen und ist an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und maximal zehn Personen. Die Vorsitzenden des Kuratoriums und des Vergabeausschusses sind automatisch Mitglied des Verwaltungsrates, der Vorsitzende des Vergabeausschusses hat jedoch kein Stimmrecht. Je ein Mitglied des Verwaltungsrates wird auf Vorschlag der Stiftung Deutsche Landerziehungsheime Hermann-Lietz-Schule und auf Vorschlag der Hermann-Lietz-Schule Spiekeroog gGmbH gewählt. Erfolgt kein Vorschlag, so schlägt das Kuratorium geeignete Bewerber zur Wahl vor. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sollten vorzugsweise aus den Reihen der Altbürger der Hermann gewählt werden.

In den ersten Verwaltungsrat werden berufen:

Dr. Georg von Braunschweig, Genf (Vorsitzender des Vergabeausschusses),

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Scheidet eines seiner Mitglieder aus, wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger. (Ausnahme ist ein Wechsel des Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. des Vergabeausschusses.) Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm muss jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit und unterstützt die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes.

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kuratoriums;
3. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Verwaltungsrates;
4. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Verfassungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen;
5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
6. Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich Vermögensübersicht;
7. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
8. Entlastung des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, um seinen Aufgaben gerecht zu werden. Der Vorstand ist zu den Sitzungen einzuladen, hat aber außer für die Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern des Kuratoriums kein Stimmrecht.

§ 13 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 14 Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Personen. Der Vorsitzende Vergabeausschusses ist automatisch Mitglied des Kuratoriums.

In das erste Kuratorium werden berufen.

Dr. Georg von Braunschweig, Genf (Vorsitzender des Vergabeausschusses),

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Scheidet eines seiner Mitglieder aus, wählen Vorstand und Verwaltungsrat gemeinsam mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einen Nachfolger. (Ausnahme ist ein Wechsel des Vorsitzenden des Vergabeausschusses.) Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund durch Vorstand und Verwaltungsrat abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beider Organe. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, es ist jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 15 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit und soll werbend in der Öffentlichkeit für die Stiftung tätig werden. Es soll die Massnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes in jeder Hinsicht fördern.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung des Vorstandes (und ggf. des Geschäftsführers) insbesondere auch bei der Verwaltung des Vermögens;
2. Vorschlag für ein jeweiliges Mitglied des Verwaltungsrates, wenn die Stiftung Deutsche Landerziehungsheime Hermann-Lietz-Schule oder die Hermann-Lietz-Schule Spiekeroog gGmbH nach zweifacher Aufforderung keinen eigenen Vorschlag macht;
3. Werbung in der Öffentlichkeit für die Interessen der Stiftung;
4. Unterstützung bei der Beschaffung von Spenden und Geldern für die Stiftung;
5. Bei Bedarf, Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Kuratoriums.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand ist zu den Sitzungen einzuladen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 16 Beschlussfassung des Kuratoriums

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 17 Der Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Ein Mitglied beruft die Stiftung „Deutsche Landerziehungsheime Hermann-Lietz-Schule“ aus den Reihen ihrer Heimleiter.
2. Ein weiteres Mitglied beruft die Hermann-Lietz-Schule Spiekeroog gGmbH. Es kann nur der Heimleiter oder sein Stellvertreter berufen werden.
3. Ein Mitglied ist der 1. Vorsitzende des Vereins „Altbürger und Freunde der Hermann-Lietz-Schulen e. V.“ Kraft seines Amtes.
4. Ein Mitglied wird von der Mitgliederversammlung des Vereins „Altbürger und Freunde der Hermann-Lietz-Schulen e. V.“ gewählt.
5. Ein Mitglied bestimmt der Vorstand des Vereins „Altbürger und Freunde der Hermann-Lietz-Schulen e. V.“, das zugleich der Vorsitzende des Vergabeausschusses ist.

Der Vergabeausschuss schlägt dem Vorstand aufgrund der von den Heimleitern der Hermann-Lietz-Schulen vorgelegten Anträge, die Verteilung der vom Vorstand freigegebenen Mittel auf geeignete Stipendiaten vor. Über die endgültige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

Der Vergabeausschuss kann eine eigene Geschäftsordnung und interne Richtlinien für die Vergabe von Stipendien aufstellen. Beide bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 18 Geschäftsführung

Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

Der Vorstand, der Verwaltungsrat und das Kuratorium sind vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand, der Verwaltungsrat oder das Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Verwaltungsrat kann mit Mehrheitsbeschluss die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, der Vorstand die Einberufung einer Verwaltungsrats-, Vergabeausschuss- oder Kuratoriumssitzung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsrates sein darf, zu überprüfen. Der Prüfer soll in der Regel von der Mitgliederversammlung des Vereins „Altbürger und Freunde der Hermann-Lietz-Schulen e. V.“ bestimmt werden. In Ausnahmefällen wird er vom Verwaltungsrat bestellt.

Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Verwaltungsrat vorzulegen und nach Genehmigung allen Hermann-Lietz-Schulen schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Die Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Mitteilungen über Änderungen der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind ihr unaufgefordert vorzulegen.

§ 20 Verfassungsänderung

Wenn ihm die Anpassung der Verfassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint, kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit einen Änderungsbeschluss fassen und ihn dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorlegen. Stimmt auch der Verwaltungsrat mit 2/3-Mehrheit zu, beantragt der Vorstand die Änderung bei der Stiftungsaufsicht.

Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Ein solcher Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 21 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Verwaltungsrat gemeinsam Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Vorstand beantragt daraufhin die Genehmigung des Vorgangs bei der Stiftungsaufsicht.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Ein solcher Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 22 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt ihr Vermögen an die Stiftung Deutsche Landerziehungsheime Hermann-Lietz-Schule, die es ausschließlich und unmittelbar, aber nur für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Stiftungsverfassung verwenden kann.

§ 23 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft

Hofbieber, den 30. Januar 2004

Verein der Altbürger und Freunde der Hermann-Lietz-Schulen e. V.



Hanspeter Härtig
(1. Vorsitzender)



Steffen Hamel
(Schatzmeister)